



EMAA-EUROPA-INFOs April 2010
European Management Accountants Association e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe finden Sie Beiträge zu folgenden Themen:

- Termine/Weiterbildung
- EMAA-Lobbyarbeit
- EUROPA VON A – Z
- Steuern
- Aktuelles aus der Rechnungslegung
- Tipps/**Personal**

Wir hoffen, Ihnen interessante Informationen und Beiträge liefern zu können!

Udo Binias



TERMINE:

Unserer Mitgliedsverbände

BVBC; Deutschland

BVBC-Kongress 2010 - Mehr Orientierung im Steuerdschungel

Die führende Kongressmesse für Rechnungswesen und Controlling (ReWeCo) findet vom 15. bis zum 17. April 2010 in Bielefeld statt. Angesichts zahlreicher Neuregelungen ist der Orientierungsbedarf in steuerlichen Fragen größer denn je.

ELENA, BilMoG oder IFRS: Das Finanz- und Rechnungswesen deutscher Unternehmen sieht sich immer komplexeren Anforderungen gegenüber. Viele Firmen suchen dringend nach Orientierungshilfen. Schließlich stehen sie einer Flut von Neuregelungen gegenüber, die immer stärkeren Einfluss auf den unternehmerischen Erfolg haben.

Zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Rechnungswesen und Controlling ist die Kongressmesse ReWeCo. Die Kombination aus Fachkongress und Fachmesse hat sich deutschlandweit als Leitveranstaltung etabliert. Die ReWeCo findet in diesem Jahr vom **15. bis zum 17. April 2010** in der **Stadthalle Bielefeld** statt. Besucher erwartet ein umfassendes Programm mit Vorträgen, Diskussionsrunden und Seminaren rund um das Finanz- und Rechnungswesen. Sie können Wissenslücken schließen und sich über praxisgerechte Strategien sowie Lösungen informieren.

Im Mittelpunkt der fünften Auflage der ReWeCo stehen aktuelle steuerliche Änderungen – vom Bilanz- und Einkommensteuerrecht über das Gewerbesteuer- bis hin zum Umsatzsteuerrecht. Führende Steuerfachleute erläutern die Neuregelungen und zeigen Handlungsalternativen für die unternehmerische Praxis auf. Renommiertere Controlling-Spezialisten stellen Instrumente vor, die auch komplexe Firmenprozesse darstellen und messbar machen. Viele Programmpunkte der ReWeCo haben zum Ziel, Unternehmen

bestmöglich durch wirtschaftlich schwierige Zeiten zu führen. Die ReWeCo fördert den wechselseitigen Austausch der Besucher. In [Workshops](#) lernen Fach- und Führungskräfte Gleichgesinnte kennen und können sich über Praxisfälle austauschen. Berufseinsteiger und Jobsucher können sich auf der ReWeCo über Karriereperspektiven und sinnvolle Qualifizierungsmaßnahmen informieren. Wer Geschäftskontakte knüpfen möchte, kann sie auf der ReWeCo leicht anbahnen. [Hier geht's zum Kongressprogramm](#)

BÖB, Österreich

Klubseminare im Überblick österreichweit www.boeb.at/Seminare/seminar_inhalt.html

Jeder, der aufhört zu lernen, ist alt, mag er zwanzig oder achtzig Jahre zählen.
Jeder, der weiterlernt, ist jung, mag er zwanzig oder achtzig Jahre zählen
Henry Ford (1863 - 1947) Amerikanischer Automobilindustrieller

Svaz účetních SU, Tschechische Republik:

Information unter <http://www.svaz-ucetnich.cz>

Weitere Infos zu den Terminen: www.emaa.de/58.0.html



EMAA LOBBYARBEIT

EMAA Arbeitssitzung in Malsch

Die EMAA- Mitgliederversammlung findet am **24.** April 2010 in Dornbirn / Vorarlberg statt.

Einladung und alle Veranstaltungen vom Donnerstag, 22. bis Sonntag 25. April 2010:

- **4. BÖB Akademie - Zeitmanagement**
- **Generalversammlung des BÖB**
- **ERFA der Bundesländer-Clubs und**
- **EMAA Mitgliederversammlung**

Ort: WIFI-Campus A - 6850 Dornbirn, Bahnhofstraße 24

Fördermitglieder

Unsere Fördermitglieder haben gute Ideen und auch viel Fachwissen zu bieten.
Was können Sie anbieten?

Überzeugen Sie sich selbst:

http://www.beraternetz.eu/index.php?option=com_content&task=view&id=194&Itemid=53

Bildungstermine der EMAA:

Seminare in 2010 .

1. Die Umsatzsteuer in der EU am 30.04.2010 in Dornbirn, Euro 225,00 netto
2. Die Verwaltung und Bilanzierung des Anlagevermögens in Österreich und Deutschland am 04./05.05.2010 in Linz, Euro 425,00 netto
3. Business-Knigge - sicher durch Berufs- und Privatleben am 19.06.2010 in Rosenheim, Euro 225,00 netto
4. Überblick über das internationale Steuerrecht am 10.09.2010 in Salzburg, Euro 225,00 netto
5. Die Umsatzsteuer in der EU am 22.10.2010 in Passau, Euro 225,00 netto

Anmeldung einfach per Fax unter +49 (0) 7253 / 924447 oder per eMail an seminare@emaa.de,

Arbeit im Ausland : Damit die Arbeit im Ausland nicht zur Rentenfrage wird

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat auf ihren Internetseiten einen aktuellen Rechtstipp: "Arbeit im Ausland: Was zählt für die Rente?" veröffentlicht.

Viele Deutsche träumen davon, irgendwann in einem anderen Land zu arbeiten. Manche treibt das Fernweh, andere versprechen sich durch Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse bessere Karrierechancen, wenn sie nach Deutschland zurückkehren. Wer vor dem Sprung ins Ausland steht, hat viele Entscheidungen zu treffen. Dabei sollte er seine Rentenversicherung nicht aus den Augen verlieren, denn auch hier ändert sich durch den Umzug ins Ausland einiges. Also: Lieber rechtzeitig informieren als später das böse Erwachen erleben! Ein Beratungsgespräch mit einem Experten der Deutschen Rentenversicherung ist immer zu empfehlen, um die wichtigsten Punkte zu klären.

Zunächst kommt es darauf an, in welchem Land zukünftig gearbeitet wird. Handelt es sich um einen Staat, für den das europäische Gemeinschaftsrecht gilt (EWG-Mitgliedsstaat), oder um einen Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, so richtet sich die Versicherungspflicht grundsätzlich nach den Vorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die EWG-Verordnungen und Sozialversicherungsabkommen enthalten jedoch Ausnahmen. Wird ein Arbeitnehmer zum Beispiel von seinem Arbeitgeber in Deutschland zeitlich befristet ins Ausland geschickt („Entsendung“), besteht weiterhin Versicherungspflicht nach deutschem Recht. Daher entstehen in diesem Fall trotz Beschäftigung im Ausland deutsche Versicherungszeiten.

Arbeitet man im Ausland, ohne vom Arbeitgeber dorthin entsandt zu sein, ist unbedingt zu klären, ob die Beschäftigung in dem Mitglieds- oder Vertragsstaat versicherungspflichtig ist. Ist das der Fall, entstehen grundsätzlich keine Nachteile. Über die Regelungen der EWG-Verordnungen bzw. der Sozialversicherungsabkommen können diese Zeiten für die Rente berücksichtigt werden. Sie werden zu den deutschen Zeiten addiert. Ist die Beschäftigung nicht versicherungspflichtig, ist es eventuell sinnvoll, freiwillige Beiträge zu zahlen, um Leistungsansprüche aufrecht zu erhalten. Dies sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden.

Wird eine Beschäftigung in einem Staat, der nicht zur EWG gehört und mit dem auch kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, aufgenommen und geschieht dieses nicht im Rahmen einer Entsendung durch einen Arbeitgeber aus Deutschland, so entstehen aus dieser Beschäftigung keine Leistungsansprüche. Auch in diesem Fall sollte durch ein Beratungsgespräch geklärt werden, ob freiwillige Beiträge sinnvoll sind.

Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung u.a. im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund online



EUROPA von A – Z

Deutsche Probleme hausgemacht: gibt es in anderen EU-Ländern so nicht.

Selbstständige Bilanzbuchhalter: Freie Mitarbeit nur im Nahbereich eines Steuerberaters?

OLG Nürnberg, Urteil vom 26.5.2009, 3 U 178/09 (Revision eingelegt, Az. BGH: I ZR 95/09)

Bilanzbuchhalter/innen und Buchhalter müssen ihre selbstständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei einer Steuerberatungsgesellschaft nicht am Ort ihrer beruflichen Niederlassung oder im Nahbereich der bei der Steuerberatungsgesellschaft beschäftigten Berufsträger (u.a. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) wahrnehmen. Wettbewerbsrechtlich dürfen diesbezüglich Steuerberater bundesweit Stellenanzeigen schalten.

Die Redaktion der BRZ (BVBC-Mitgliederzeitschrift) schreibt dazu in der Ausgabe BRZ 4/2010:

Praxis-Info!

Problemstellung

Eine Steuerberatungsgesellschaft, die bundesweit 50 Niederlassungen unterhält, versuchte durch Stellenanzeigen im Internet und in einer Fachzeitschrift sowie mithilfe von persönlichen Anschreiben im gesamten Bundesgebiet, Buchführungshelfer als freie Mitarbeiter zu gewinnen.

Dies wurde von der Steuerberaterkammer als unlautere geschäftliche Handlung nach § 4 Nr. 11 UWG beanstandet. Begründung: Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern sei (gemäß § 7 BStB) nur dann zulässig, wenn diese weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig seien. Nur wenn sich die freien Mitarbeiter im Nahbereich des eigentlichen Berufsträgers befänden, seien diese Anforderungen gewahrt.

Hinweis:

Der **Nahbereich** umfasst einen Umkreis von 50 km zum Sitz der Steuerberatergesellschaft oder die Erreichbarkeit binnen einer Stunde (vgl. Rechtsprechung zu § 50 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

Demnach hätte die freie Mitarbeiteranwerbung durch die Steuerberatungsgesellschaft auf den jeweiligen Nahbereich beschränkt werden sollen.

Lösung

Nach Auffassung des OLG Nürnberg hat die Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Beschäftigungsangeboten für freie Mitarbeiter keine unlautere geschäftliche Handlung (nach § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG) vorgenommen.

Die **Nahbereichsregel** gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG betrifft lediglich den Steuerberater selbst, aber nicht seinen freien Mitarbeiter. Eine analoge Anwendung auf den freien Mitarbeiter scheidet aus, zumal eine entsprechende Regelung nicht in § 7 BStB aufgenommen worden ist.

Hinweis:

Die **freie Mitarbeit** von selbstständigen Bilanzbuchhaltern bei Steuerberatern ist seit 1.4.2005 zulässig: Nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt wurde ein diesbezügliches Verbot in § 7 der Berufsordnung der Steuerberater (BOBSt) aufgehoben (vgl. im Einzelnen *von Schubert*, BC 10/2004, S. 227 f.). Somit ist jede Mitarbeit in Steuerberaterpraxen gestattet, soweit die beschäftigten Personen unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden.

Charakteristisch für den freien Mitarbeiter ist es gerade, im Unterschied zum Arbeitnehmer Zeit, Dauer und Ort seiner Tätigkeit frei bestimmen zu können.

Die Formulierung in § 7 BOSTB, ein freier Mitarbeiter müsse „weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters“ tätig sein, setzt keine Tätigkeit im Nahbereich voraus. Denn die heutigen **modernen Kommunikationsmittel**, insbesondere die Kontaktmöglichkeiten über E-Mail, Internet und Handy, stellen eine jederzeitige Erreichbarkeit und damit sowohl kontrollierende als auch unterstützende Tätigkeit zwischen dem verantwortlichen Steuerberater und dem freien Mitarbeiter über jegliche räumliche Distanz sicher.

Die Interessenlage des Mandanten an einer schnellen persönlichen Erreichbarkeit seines Steuerberaters unterscheidet sich ganz wesentlich von der fachlichen Aufsicht über einen freien Mitarbeiter. Letztere ist dem Bereich der Bürogeschäfte zuzuordnen, für deren Erledigung (auch laut BFH-Rechtsprechung) der Einsatz moderner Telekommunikationsmittel für ausreichend erachtet wird.

Hinsichtlich der bundesweiten Werbung muss es der Steuerberatungsgesellschaft unbenommen bleiben, ihre freien Mitarbeiter aus einem möglichst großen, d.h. bundesweiten Reservoir zu schöpfen.

Praxishinweise:

- Eine räumliche Begrenzung der Tätigkeit für die als freie Mitarbeiter gesuchten Finanz- bzw. Bilanzbuchhalter dürfte auch dem **Grundrecht der Berufsfreiheit** zuwiderlaufen. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes (gemäß Art. 12 Abs. 1 GG) lässt eigentlich keinen Raum für eine derartige erhebliche Einschränkung. Dies könnte gegebenenfalls die noch ausstehende BGH-Entscheidung in diesem Streitfall maßgeblich bestimmen. Die Erstinstanz, das Landgericht Nürnberg, sah jedoch die Anwendung der Nahbereichsregelung bei freien Mitarbeitern von Steuerberatern (mit Blick auf deren Aufsichtspflichten und beruflicher Verantwortung) als berechtigt an.
- Die Nahbereichsregelung wäre auch hinsichtlich einer **projektbezogenen Zusammenarbeit** von selbstständigen Bilanzbuchhaltern und Controllern, u.a. im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratung von Mandanten (z.B. Auftrag über den Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung, Einrichten eines Steuerungs- und Überwachungssystems) problematisch.
- Allerdings: Je nach Ausgang des Rechtsstreits ist eine **Änderung der Berufsordnung** durch die Bundessteuerberaterkammer (speziell zu § 7 BOSTB) nicht auszuschließen, welche die Nahbereichsregelung dort aufnehmen könnte.
- Zur **Abgrenzung** zwischen einer freien Mitarbeit bei einem Steuerberater und einer darüber hinausgehenden **Zusammenarbeit** bzw. **Kooperation** mit Steuerberatern – siehe [hier](#).

[Anm. d. Red.]

BRZ 4/2010 <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=299480>



STEUERN

Österreich

Vorsteuererstattung aus den EU Ländern - holen Sie sich Ihr Geld zurück!

Nimmt ein österreichisches Unternehmen an einer Fachmesse wie die REWECO in Deutschland teil, entstehen in diesem Zusammenhang Kosten für An- und Abreise, Hotel, Messestand und andere Ausgaben. Am Ende des Jahres möchte er sich die dabei angefallene Vorsteuer vom deutschen Finanzamt zurückholen. Ab 1.1.2010 wird dies in Österreich einfacher:

Anstatt den Antrag an das zuständige Finanzamt im Ausland zu schicken und dann oft jahrelang auf die Erledigung zu warten, sind nun sämtliche Anträge, die **EU-Länder** betreffen, ausschließlich in **Österreich** elektronisch über das bereits bestehende Finanz-Online-Konto einzureichen. Nach Prüfung durch die österreichische Finanz auf Vorliegen der grundsätzlichen Vorsteuerabzugsberechtigung und auf Vollständigkeit des Antrages, wird dieser an die Finanzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedslandes zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die ausländische Steuerbehörde muss dabei den Antrag innerhalb von **4 Monaten** erledigen (die Frist kann maximal acht Monate betragen, wenn noch zusätzliche Informationen benötigt werden).

Die Auszahlung des zu erstattenden Betrages hat dann innerhalb von 10 Tagen nach Stattgabe zu erfolgen. Benötigen die Finanzbehörden für die Erledigung zu lange, so stehen dem Antragsteller Zinsen zu!

Das neue Verfahren gilt nur für EU-Länder, hier aber bereits für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres **2009**. Die Anträge sind bis spätestens 30. September des Folgejahres einzureichen.



AKTUELLE NEUIGKEITEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG

Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung nach IAS/IFRS

Balance Sheet, Income Statement, Cash Flow Statement... – you can forget it now. Sie heißen, der neuen Terminologie entsprechend: Statement of financial position, Statement of comprehensive income und Statement of cash flows.

Mit der im Jahr 2007 erfolgten umfassenden Überarbeitung an IAS 1 wurde eine neue Terminologie eingeführt. Hier einige Beispiele:

Ausdruck vor der Überarbeitung von IAS 1 (2007)	Geänderter Ausdruck nach IAS 1 (2007)
Bilanz	Darstellung der Vermögenslage
Kapitalflussrechnung	Darstellung der Zahlungsströme
Gewinn- und Verlustrechnung	Gesamtergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung wird im Fall des Zwei-Darstellungsansatzes beibehalten)

Bilanzstichtag oder Berichtsstichtag	Ende der Berichtsperiode
--------------------------------------	--------------------------

Mehr dazu: [IAS 1: Darstellung des Abschlusses](#)

Abschlussstellung: Im Spannungsfeld zwischen Kosten, Qualität und Zeit

Hohes Qualitätsniveau, Einhaltung der ambitionierten Termine und Kostendruck – wo sollten die Prioritäten gesetzt werden? Oder: Wo werden sie gesetzt?

Laut einer Studie von PwC *SmartCloseSurvey: Studie zur Optimierung von Reportingprozessen* liegt der Fokus bei der Abschlussstellung nach Meinung der 58% der teilnehmenden Unternehmen eindeutig auf der Dimension Qualität. Für 22% ist die Zeit die kritische Dimension und nur 8% haben Kosten der Abschlussstellung als Priorität angegeben, wobei besteht in den meisten Unternehmen keine Transparenz bezüglich der Kosten der Abschlussstellung auf Konzernebene, was auch einer der Gründe für niedrigere Priorisierung des Kostenaspekts sein kann.

Die vollständige Studie befindet sich hier:

[SmartCloseSurvey: Studie zur Optimierung von Reportingprozessen](#)



TIPPS / PERSONAL

Stelle 1:

Für einen unserer Kunden im Schwarzwald suchen wir Sie als

Leiter (w/m) Controlling

Ihre Aufgaben:

Leitung des Controlling-Teams von 6 Personen

Permanente Weiterentwicklung des Controllings sowie Verbesserung von Methoden und Prozessen

Sicherstellung von Informationstransparenz und Wissenstransfer

Umsetzung der strategischen Planung in Steuerungsgrößen

Unterstützung des Working Capital Management und Einleiten von Maßnahmen

Ihr Profil

Erfolgreich abgeschlossenes Studium der BWL

Mehrjährige Berufserfahrung in vergleichbarer Tätigkeit

Gute Englischkenntnisse

Analytische und konzeptionelle Denkweise

Idealerweise erste Führungserfahrung

Erfahrung in der Leitung komplexer Projekte

Stelle 2:

Für einen unserer Kunden im Süddeutschen Raum suchen wir einen

Beteiligungscontroller (w/m)

Ihre Verantwortung:

Betreuung der Tochtergesellschaften

Aktive Mitarbeit im Bereich des Finanzcontrollings und Reportings
Erstellung der Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse gemäß HGB und IFRS
Verantwortung für die Budgetierung und das Forecasting inklusive Cash Flow
Planung und

Working Capital Management

Aktive Mitarbeit im Bereich des Finanzcontrollings und Reportings
Erstellung der Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse gemäß HGB und IFRS
Konzernreporting und Unterstützung bei der Erstellung der Konzernbilanz
Verantwortung für den Ausbau und die Pflege des Berichtswesens
Erstellung von Abweichungsanalysen und Sonderauswertungen
Mitarbeit bei diversen Projekten

Ihr Profil:

Erfolgreich abgeschlossenes BWL-Studium mit Schwerpunkt Controlling und /
oder Rechnungswesen

Fundierte Berufserfahrung in vergleichbarer Tätigkeit

Sie sind bilanzsicher sowohl nach nationalen als auch nach internationalen
Standards

Erfahrung mit modernen Controlling-Instrumenten und Berichtssystemen

Idealerweise Erfahrung im Umgang mit SAP R/3

Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse sowie idealerweise

Russischkenntnisse

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre
aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen
Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung.

**Vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Motivation, Verfügbarkeit
und Einkommensvorstellung senden Sie diese bitte an sylvia.reimann@centomo.de**



Haben Sie Anregungen für unser EMAA-EUROPA-INFO?

Gerne nehmen wir von Ihnen Beiträge, Hinweise und Informationen an. Schreiben Sie
uns.

Möchten Sie künftig die EMAA-EUROPA-INFOs nicht mehr beziehen, können Sie den
Service jederzeit mit einer Mitteilung an die EMAA (kontakt@emaa.de) stornieren.

European Management Accountants Association e.V (EMAA)

Am Propsthof 15 - 17

53121 Bonn

Telefon: +49 (0)228 - 9 63 93 18, Telefax: +49 (0)228 - 9 63 93 14

E-Mail: kontakt@emaa.de Internet: www.emaa.de